

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

A Problem

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 140 GG und Artikel 22 LV NW in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.

B Lösung

Verleihung der Körperschaftsrechte durch ein besonderes Verleihungsgesetz gemäß der bisherigen Praxis in Nordrhein-Westfalen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind nicht betroffen.

Datum des Originals: 30.09.1986/Ausgegeben: 03.10.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 38, zu beziehen.

1357-2

Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen
Rechts an den Bund Freikirchlicher
Pfingstgemeinden

§ 1

Dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Verfassung für den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden vom 5. Mai 1982.

Änderungen der vorgenannten Verfassung sind dem Kultusminister anzuzeigen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wesentliche Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

1357-4

BegründungA Allgemeines

1. Der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden mit Sitz in Erzhausen bei Darmstadt hat den Antrag gestellt, ihm im Anschluß an die Erstverleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Land Hessen (Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 29. März 1974) auch für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 zu verleihen.

Die verfassungsrechtlichen Verleihungsvoraussetzungen und die Zuständigkeit des Landes sind gegeben.

2. Die Verleihung liegt bundesverfassungsrechtlich in der Zuständigkeit der Länder. Die "Erstverleihung" erfolgt nach einer Absprache zwischen den Ländern durch das Land, in dem die Religionsgemeinschaft ihren Sitz hat. Die Anschlußverleihungen oder Zweitverleihungen erfolgen jeweils einzeln durch die übrigen Länder auf besonderen Antrag. Dabei hat jedes Land selbständig und ohne Bindung an den Verleihungsakt des Sitzlandes zu entscheiden, ob in seinem Hoheitsgebiet die bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte vorliegen.
3. Die Erstverleihung ist erfolgt durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 29. März 1974. Zweitverleihungen sind bisher erfolgt durch Bremen (Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden vom 14. Mai 1985) und durch Niedersachsen (Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 1. Oktober 1985).
4. Dienste und Tätigkeiten, für die in der Dachorganisation "Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden" eine Trägerschaft organisiert worden ist, sind insbesondere Dienste der geistlichen Leitung und der geistlichen Bildung sowie einzelne religiöse Werke. Zu den Aufgaben, die durch den Dachverband zentral für alle Gemeinden wahrgenommen werden sollen, gehören insbesondere die Ausbildung von geistlichen Amtsträgern, die Inlandsmission, die Öffentlichkeitsarbeit (Literatur, Rundfunk, Presse und andere Kommunikationsmittel), die Äußere Mission, ein Kinder- und Jugendwerk, die Förderung des Besuchsdienstes in den Gemeinden und die Schaffung von Gemeinderäumen und Kirchenbauten.

5. Bei dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden handelt es sich um eine Religionsgemeinschaft im Sinne des Staatskirchenrechts. Er ist ein Zusammenschluß von Pfingstgemeinden in der Bundesrepublik Deutschland als Träger einer Reihe von Diensten und Tätigkeiten, die jeder Gemeinde zugute kommen, deren Wahrnehmung allein durch eine Gemeinde aber über den Rahmen und die Kräfte der Gemeinde hinausgeht. Der Verband entspricht dem Typus einer Kirche mit kongregationalistischer Verfassung. Die einzelnen Mitglieder der lokalen Mitgliedsgemeinden sind mit dieser gleichzeitig Mitglied des Bundes. Die besondere Struktur ist durch das religiöse Selbstverständnis gefordert.
6. Der Bund befindet sich in einem gesicherten Gesamtzustand, durch den er die Gewähr der Dauer bietet. Er besteht seit 1954, und zwar von 1954 bis 1982 als "Arbeitsgemeinschaft der Christengemeinden Deutschlands", seit 1982 unter seinem jetzigen Namen. Der Verband ist hinreichend rechtlich organisiert. Es gibt ein funktionierendes Delegierten- und Vertretersystem mit Beschlußkompetenzen für gemeinsame Aktivitäten und Unternehmungen sowie einen ausgebauten Komplex von zentralen Einrichtungen. Die im Bund organisierte Gemeinschaft verfügt in der Trägerschaft des Bundes über ein theologisches Seminar und über einen Verlag für die Schriftenmission sowie über eine Tagungs- und Begegnungsstätte (Schloß Naumburg) und einen Zusammenschluß der Sozialwerke (10 Alten- und Pflegeheime, diverse Teestuben und Telefonseelsorgen, 6 Rehabilitationszentren, Heimstätte Nazareth in Norddeich mit 300 Betten, Jugendfreizeitheim auf Femarn und im Harz) sowie einen Arbeitskreis Soziale Werke. Es gibt eine Außenmission (Velberter Mission) mit einem erheblichen Personalstamm (22 Missionare) und besonderen Einrichtungen (3 Bibelschulen in Indien, Afrika und Peru, eine Leprastation in Nordindien).

Die einzelnen Gemeinden sind zwar religiöse Kleingruppen, aber es sind jeweils Gemeinschaften mit einem starken Zusammengehörigkeitsbewußtsein und einem intensiven religiösen Leben. Der größte Teil hat einen Pastor als hauptamtlichen Mitarbeiter. Die Gemeinden verfügen überwiegend über angemietete oder eigene Gemeinderäume.

Das religiöse Selbstverständnis weist deutliche, in Bekenntnis- und Frömmigkeitsgrundsätzen objektivierte und theologisch verfestigte Eigenständigkeiten auf. Es gibt ein dauerhaftes spezifisches religiöses Zusammengehörigkeitsbewußtsein.

Der Bund verfügt durch traditionell gesicherte Zuwendungen der Gemeinden über ausreichende finanzielle Mittel.

Die Gemeinden finanzieren sich durch freiwillige, traditionell gefestigte Spenden der Mitglieder.

Der Bund ist eingebunden in eine weltweite Heiligungs- und Erweckungsbewegung, die seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert existiert und heute (nach eigenen Angaben) in allen Teilen der Welt etwa 20 000 000 aktive Mitglieder hat.

Dem Bund gehören zur Zeit bundesweit 275 Gemeinden und Gemeindestationen an. Die Zahl der Personen, die in diesen Gemeinden für sich das Zentrum eines gemeinsamen religiösen Lebens im Sinne der Pfingstbewegung sehen, wird mit ca. 46 000 angegeben. 57 Gemeinden liegen auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der Personen, die fest zu diesen Gemeinden halten, wird mit ca. 10 000 angegeben. Das umfaßt entsprechend nach den bei den Freikirchen üblichen Verhältnissen die Zahl der getauften Mitglieder und die Zahl der freundschaftlichen Mitglieder.

B Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die Verleihungsformel. Die Verleihung durch Gesetz entspricht der Praxis in Nordrhein-Westfalen.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 legt fest, was Verleihungsvoraussetzung gewesen ist. § 2 Abs. 2 enthält eine Regelung, die dem verfassungsrechtlich berechtigten staatlichen Interesse dient, die Fortdauer der Verleihungsvoraussetzungen prüfen zu können. Anzeige- und Auskunftspflicht sind dafür ausreichende Mittel.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.